

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17. Mai 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/2057

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Prantl (AfD)
Drs.-Nr.: 7/16480
Thema: Nachfrage zu 7/178 „Ausbreitung der Schwarzmundgrundel
in sächsischen Gewässern

Dresden, 27.6.24

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Sächsische Staatsregierung hat mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 7/178 dem Frage- und Antwortrecht nach Artikel 51 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung vollumfänglich entsprochen. Die Antworten werden mit den Nachfragen in dieser Kleinen Anfrage wie folgt ergänzend erläutert und beantwortet:

Frage 1: Wie hat sich die Ausbreitung der Schwarzmundgrundel in Sachsen seit 2019 entwickelt?

Die Schwarzmundgrundel breitet sich in Sachsen weiter in geeigneten Lebensräumen aus. Hauptbesiedlungsgebiet sind die Elbe und ihre unmittelbaren Nebenflüsse. Vor wenigen Tagen wurde erstmals eine Schwarzmundgrundel im Einzugsbereich der Oder im Braunsteichgraben nachgewiesen.

In der Tabelle werden die Ergebnisse des routinemäßigen Monitorings zum Vorkommen von Schwarzmundgrundeln (*Neogobius melanostomus*) aufgelistet. Alle Daten sind Ergebnisse der Fischbestandsbeobachtungen nach § 31 Abs. 2 i. V. mit § 30 Abs. 2 Sächsisches Fischereigesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sie werden nach dem bundesweit anzuwendenden standardisierten Verfahren des fischbasierten Bewertungsverfahrens (fiBS) im jeweils zu befischenden Oberflächenwasserkörper (OWK) erhoben.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de

Bei der Wertung der Daten der OWK der Nebengewässer der Elbe ist zu berücksichtigen, dass diese gemäß Vorgaben der WRRL, nicht wie die Elbe jährlich, sondern lediglich nur alle drei Jahre zu befischen sind. Die Ergebnisse stellen deshalb lediglich die Entwicklung der Ausbreitung der Schwarzmundgrundel, nicht jedoch aktuelle oder frühere Besiedlungsdichten oder Vorkommen pro Flächeneinheit dar.

Tabelle:

Nach fiBS normierte Fänge der Schwarzmundgrundel (*Neogobio melanostomus*) in Sachsen ab dem Jahr 2019 (Anzahl je OWK)

Oberflächenwasserkörper	2019	2020	2021	2022	2023
Elbe cz/de-0	446	182	920	385	81
Elbe-1	207	427	507	145	75
Elbe-2	399	429	281	196	415
Kirnitzsch	20		14		
Lachsbach			4		
Wesenitz			17		
Wilde Sau	39				
Krippenbach	1				
Zschonerbach	1				
Gottleuba	4				
Müglitz	3				
Lockwitzbach				24	
Niederauer Dorfbach		13			
Dahle					3
Braunsteichgraben					
Sachsen gesamt	1.120	1.078	1.743	750	574

Frage 2: Sind mittlerweile auch Nachweise aus Stillgewässern bekannt und wenn ja, in welchen Teichen und Seen und in welchem Umfang wurde die Schwarzmundgrundel festgestellt?

Aus Stillgewässern sind bisher keine Nachweise der Schwarzmundgrundel bekannt. Stillgewässer sind kein geeigneter Lebensraum für diese Fischart.

Frage 3: Gibt es mittlerweile eine Neubewertung des Gefährdungspotentials und welche einheimischen Arten sind in welchem Umfang davon betroffen beziehungsweise auf welche einheimischen Arten profitieren vom Auftreten der Schwarzmundgrundel?

Die Auswirkungen von Schwarzmundgrundeln auf die einheimische Fischfauna können aktuell nicht abschließend bewertet werden. Bisher deuten alle Daten darauf hin, dass die Grundeln die einheimische Fischfauna weniger beeinflussen, als bisher vielfach angenommen wurde.

Die Schwarzmundgrundel frisst offenbar weniger Fisch als andere invasive Grundelarten. Schwarzmundgrundeln nutzen insbesondere Flussabschnitte mit Steinschüttungen am Ufer (technische Uferbefestigung) als bevorzugten Lebensraum, da sie als schwimmbblasenlose Fischart dort optimale Verstecke finden.

In natürlichen Flussabschnitten mit sandigem Ufer fehlen sie dagegen fast vollständig, weil sie hier von einheimischen Fischen als Beute genutzt werden. Sicherlich profitieren so einheimische Raubfische, insbesondere Barsch und Zander, inzwischen von der „neuen“ Nahrungsquelle Schwarzmundgrundel.

Das Vorkommen der Schwarzmundgrundel hat bei zahlreichen bundesweiten Untersuchungen ambivalente Auswirkungen auf die heimische Fischfauna gezeigt. In den meisten Fällen blieb die heimische Fischfauna unbeeinflusst und die Grundeln „addieren“ sich lediglich zu dem vorhandenen Fischbestand. Nur in einzelnen Fällen gab es Hinweise auf mögliche negative oder positive Wirkungen der neuen Fischart. Bei der derzeit laufenden Aktualisierung des Handbuchs zum fischbasierten Bewertungsverfahren (fiBS) wird aus den zuvor genannten Gründen den teils massenhaft vorkommenden Grundelarten keine eindeutige Indikatorfunktion zugeordnet.

Frage 4: Sieht die Staatsregierung in der Einführung einer Anlandungsverpflichtung (§ 33 Abs. 3 Sächsisches Fischereigesetz) für die Schwarzmundgrundel eine geeignete Maßnahme um deren Ausbreitung entgegenzutreten?

§ 33 Sächsisches Fischereigesetz benennt zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen verschiedene Möglichkeiten, die in der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) geregelt werden können. So kann nach § 33 Nummer 3 „...die Verpflichtung zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereifachlichen Gründen unerwünscht ist“, geregelt werden.

Nach § 12 Absatz 2 SächsFischVO besteht eine „Anlandungspflicht“, also ein Verbot des Zurücksetzens von gefangenen Fischen, lediglich für Fischarten der Unionsliste. Dazu zählen invasive Fischarten nach dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsblatt L 189 vom 14. Juli 2016, Seite 6). Die Schwarzmundgrundel wird nicht auf der Unionsliste geführt, daher gibt es für die Aufnahme einer Entnahmeverpflichtung für die Schwarzmundgrundel in die Fischereiverordnung keine rechtliche Grundlage.

Die Vorkommen der beispielsweise in der Elbe massenhaft auftretenden Schwarzmundgrundel können durch einzelne zufällige Entnahmen durch Angler ebenso wenig eingedämmt werden, wie mit einem gezielten Fang mittels berufsfischereilicher Methoden.

Eine Anlandungsverpflichtung wird daher als keine geeignete Maßnahme angesehen, um der Ausbreitung der Schwarzmundgrundel wirksam entgegenzuwirken. Die Fischereibehörde und die Anglerverbände verweisen Angler vielmehr in geeigneter Weise auf die kulinarischen Qualitäten der Schwarzmundgrundel, um die Menge der freiwillig entnommenen und sinnvoll verwerteten Grundeln zu erhöhen, obwohl diese Entnahmen keinen Einfluss auf den Gesamtbestand der Schwarzmundgrundel in Sachsen haben.


Frage 5: Sind der Staatsregierung Gewässer in Sachsen bekannt, wo die Anlandung bereits verpflichtend ist beziehungsweise hat sie Kenntnis ob derartige Regelungen in anderen Bundesländern existieren?

Der Staatsregierung sind keine Regelungen zur verpflichtenden Entnahme von Schwarzmundgrundeln aus anderen Bundesländern bekannt.

Es gibt keine europa- oder landesrechtlichen Verpflichtungen zur Entnahme der Schwarzmundgrundel aus den in Frage 4 erläuterten Gründen. Den einzelnen Fischereiausübungsberechtigten steht es jedoch frei, beispielsweise aus Gründen der fischereilichen Hege, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen zur verpflichtenden Entnahme einzelner Fischarten zu treffen. Spezifische Gewässer im Freistaat Sachsen, wo eine solche Regelung für die Schwarzmundgrundel existiert, sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Katja Meier